

Sitzungsvorlage Nr. 0980/2015



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	10.11.2015	öffentlich

Erstellung Carport, Hofweg 2 in Mannenberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Erstellung eines Carports auf dem Grundstück Hofweg 2 wird hergestellt. Mit dem Carport sollte allerdings ein Mindestabstand von 1 m von den öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten werden.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Carport entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Geplant ist, auf Grundstück Hofweg 2 im Einmündungsbereich vom Hofweg in die Lutzenberger Straße einen 6 m langen, 4 m breiten und 2,335 m bzw. 2,96 m hohen Carport mit einem Pultdach zu errichten.

Das Grundstück liegt innerhalb der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Mannenberg aus dem Jahr 1993.

Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Entwässerung ist in den Planunterlagen nicht dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Mit dem Carport sollte allerdings ein Mindestabstand von 1 m von den öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten werden.

Des Weiteren sollte das anfallende Dachwasser auf dem Grundstück versickern.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Ansicht mit Grundriss